Nicht amtliche Lesefassung des Thüringer Landesamtes für Umwelt, Bergbau und Naturschutz

Thüringer Verordnung über das Naturschutzgebiet „Seeteich Blankenhain“ im Landkreis Weimarer Land

Stand 20.08.2019

Nachstehend wird der Wortlaut der Thüringer Verordnung über das Naturschutzgebiet „Seeteich Blankenhain“, wie er sich aus den folgenden Rechtsgrundlagen ergibt, als nicht amtliche Lesefassung wiedergegeben:

1. Thüringer Verordnung über das Naturschutzgebiet „Seeteich Blankenhain“ im Landkreis Weimarer Land vom 03.07.1996 (ThürStAnz Nr. 29/1996 S. 1422),

2. Thüringer Verordnung zur Änderung von Verordnungen über Naturschutzgebiete vom 30.10.2000 (ThürStAnz Nr. 49/2000 S. 2566), Artikel 24 Erste Verordnung zur Änderung der Thüringer Verordnung über das Naturschutzgebiet „Seeteich Blankenhain“ im Landkreis Weimarer Land,

3. Artikel 39 Nr. 1 Thüringer Gesetz zur Umstellung der Geldbeträge von Deutsche Mark in Euro in Rechtsvorschriften vom 24.10.2001 (GVBl. S. 265),

4. § 67 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), in der aktuell geltenden Fassung,

5. § 9 Abs. 4 Satz 2, § 32 Abs. 1 Nr. 1 sowie § 35 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 8 des Thüringer Naturschutzgesetzes (ThürNatG) vom 30.07.2019 (GVBl. S. 323), zuletzt geändert durch Artikel 1a des Gesetzes vom 30.07.2019 (GVBl. S. 323, 340), in Kraft getreten am 20.08.2019.

(Gesetzliche Änderungen sind kursiv wiedergegeben. Gemäß Art. 8 Thüringer Verwaltungsreformgesetz 2018 ist die Niederlegungsstelle der Schutzgebietskarte seit 01.01.2019 das Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz – obere Naturschutzbehörde. Die Neugliederung von Kommunen wurde nicht berücksichtigt. Rechtschreibfehler wurden korrigiert.)

§ 1
Schutzgegenstand, Schutzgebietsgrenzen

(1) Das in der Gemarkung Blankenhain der Gemeinde Blankenhain, Landkreis Weimarer Land, 1 km östlich von Blankenhain liegende Teichgebiet einschließlich der Röhrichtflächen und des östlich sowie nördlich angrenzenden Grünlandes, wird unter der Bezeichnung „Seeteich Blankenhain“ in der in Absatz 3 näher beschriebenen Grenze als Naturschutzgebiet geschützt.

(2) Das Schutzgebiet hat eine Größe von 15,4 Hektar.

(3) Die Grenze des Naturschutzgebietes ergibt sich aus der Schutzgebietskarte im Maßstab 1 : 2 000. Der Geltungsbereich ist mit einer durchbrochenen, markierten Linie durchgehend umrandet. Maßgeblich für den Grenzverlauf ist die Eintragung in dieser Karte mit der Innenkante des Begrenzungsstriches. Die Karte wird im *Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz* – obere Naturschutzbehörde – niedergelegt und archivmäßig verwahrt. Die Karte kann während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden. Gleiches gilt für

die beglaubigte Kopie dieser Karte, die bei der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Weimarer Land aufbewahrt wird.

(4) Die örtliche Lage des Naturschutzgebietes ergibt sich aus der als Anlage zu dieser Verordnung im Maßstab 1 : 10 000 veröffentlichten Übersichtskarte, in der das festgelegte Naturschutzgebiet mit einer durchbrochenen, markierten Linie durchgehend umrandet ist. Die Karte ist Bestandteil der Verordnung und dient der Unterrichtung über die Lage des Gebietes im Raum.

(5) Das Naturschutzgebiet ist durch amtliche Schilder gekennzeichnet. Die Kennzeichnung ist jedoch nicht Wirksamkeitsvoraussetzung für die Gültigkeit dieser Verordnung.

§ 2
Schutzzweck

(1) Schutzinhalt des gesamten Gebietes

Der Seeteich besitzt in der Region eine zentrale Bedeutung für Vögel, Amphibien und Libellen. Wasservögel sowie röhrichtbewohnende Vogelarten nutzen das Gebiet als Brut-, Nahrungs- und Rastplatz. Anderen Vogelarten wie Greifvögeln dient es als Jagdrevier.

Die besondere Bedeutung des Gebietes liegt in seiner Vielfalt an Feuchtlebensräumen begründet. Neben der freien Wasserfläche des Teiches ist es durch Biotoptypen wie ausgedehnte Röhrichtbestände, Teichdämme mit alten Kopfweiden und Streuobstbäumen, wechselfeuchtes Extensivgrünland, einen Bachlauf mit begleitenden Gehölzen und kleinere Feuchtwiesen charakterisiert. Dieser Komplexlebensraum bietet gute Lebensbedingungen für viele an Feuchtlebensräume gebundene Tier- und Pflanzenarten.

(2) Zweck der Festsetzung als Naturschutzgebiet ist es,

1. das für den Naturhaushalt wichtige, in seiner Eigenart im Landkreis Weimarer Land einmalige Feuchtgebiet zu erhalten und so zu entwickeln, dass die darin vorkommende Vielfalt an Arten und Lebensgemeinschaften erhalten und gefördert wird sowie Voraussetzungen zur Ansiedlung weiterer Arten geschaffen werden,

2. einen extensiv bewirtschafteten Teich einschließlich der durch die traditionelle Teichwirtschaft entstandenen Anzuchtteiche zu erhalten und zu fördern, um das Gebiet als Lebensraum, Brut- und Nahrungsplatz für seltene und vom Aussterben bedrohte Vogelarten zu sichern und zu entwickeln,

3. diesen Feuchtlebensraum aus Wasserflächen, Röhrichten, wechselfeuchtem Grünland, Gräben und Gehölzen durch extensive Bewirtschaftung zu sichern, pflegen und entwickeln,

4. die Entwicklung von extensiv bewirtschafteten Grünland-Pflanzengesellschaften zu fördern,

5. traditionelle Wirtschaftsformen wie Kopfweiden-Nutzung sowie Kopfweiden-Pflege und Streuobstanbau auf Teichdämmen zu erhalten,

6. das Gebiet vor nachteiligen Veränderungen zu bewahren, Störungen und Beunruhigungen fernzuhalten.

§ 3
Verbote

(1) *Es* sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer erheblichen oder nachhaltigen Störung führen können.

Es ist deshalb insbesondere verboten:

1. bauliche Anlagen im Sinne der Thüringer Bauordnung in der Fassung vom 3. Juni 1994 (GVBl. S. 553) zu errichten, zu beseitigen oder wesentlich zu ändern oder ihre Nutzung wesentlich zu ändern, auch wenn dies sonst keiner öffentlich-rechtlichen Erlaubnis bedarf,

2. Bodenbestandteile abzubauen, Aufschüttungen, Ablagerungen, Grabungen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder die Bodengestalt in sonstiger Weise zu verändern,

3. Straßen, Wege, Pfade, Steige und Plätze neu anzulegen,

4. Leitungen zu errichten und zu verlegen,

5. aus oberirdischen Gewässern Wasser zu entnehmen und abzuleiten,

6. Gewässer zu schaffen, zu verändern oder zu beseitigen, insbesondere Wasserläufe, Wasserflächen oder Tümpel einschließlich deren Ufer sowie den Zu- und Ablauf des Wassers oder den Grundwasserstand zu verändern sowie Feuchtgebiete zu entwässern,

7. Grundwasser zu entnehmen, zutage zu fördern, zutage zu leiten und abzuleiten sowie Abwässer in das Gebiet einzuleiten,

8. die Lebensbereiche der Tiere und Pflanzen zu stören oder nachteilig zu verändern oder durch chemische oder mechanische Maßnahmen zu beeinflussen,

9. wild lebenden Tieren nachzustellen, sie zu fangen, aufzunehmen, zu verletzen, zu töten oder ihre Entwicklungsformen, Brut- oder Wohnstätten oder Gelege der Natur zu entnehmen oder zu beschädigen,

10. Pflanzen oder Pflanzenbestandteile zu entnehmen oder zu beschädigen,

11. Pflanzen oder Pflanzenbestandteile einzubringen oder Tiere auszusetzen,

12. Wildfütterungen, Kirrungen und Wildäcker anzulegen,

13. Wiesen, Weiden und Brachflächen umzubrechen, deren Nutzung zu ändern oder Dränmaßnahmen durchzuführen,

14. vor dem 1. Juli des jeweiligen Jahres zu mähen,

15. Biozide anzuwenden, Klärschlämme auszubringen, Freigärhaufen und Silagen anzulegen,

16. Weidetiere zu pferchen und Schafe in Koppeln zu halten,

17. zu düngen und zu beweiden,

18. Kahlschläge, Rodungen und Erstaufforstungen vorzunehmen,

19. Höhlenbäume, Totholz und Horstbäume zu fällen, aufzuarbeiten oder zu entnehmen,

20. Schmuckreisig- und Christbaumkulturen anzulegen,

21. Ufergehölze zu roden oder in sonstiger Weise zu beeinträchtigen,

22. Sachen im Gelände zu lagern und Abfälle wegzuwerfen, abzulagern oder das Gebiet in anderer Weise zu verunreinigen,

23. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen,

24. eine andere als die nach § 4 Abs. 1 zugelassene wirtschaftliche Nutzung auszuüben.

(2) Ferner ist verboten:

1. außerhalb der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen und Wege mit Fahrzeugen und Fahrrädern aller Art oder mit Wohnwagen zu fahren oder diese dort abzustellen,

2. das Gebiet außerhalb der befestigten Wege und außerhalb des direkten Zuganges zum Vogelbeobachtungsstand zu betreten, ausgenommen durch Grundeigentümer oder Nutzungsberechtigte,

3. zu reiten,

4. zu zelten, zu lagern, Feuer zu entfachen, zu baden, zu angeln, Flug- oder Schiffsmodelle aller Art zu betreiben, Wasserfahrzeuge aller Art, einschließlich Surfbretter und Luftmatratzen, einzusetzen,

5. Hunde frei laufen zu lassen, ausgenommen Jagdhunde beim Einsatz nach § 4 Abs. 1 Nr. 3,

6. zu lärmen und Tonübertragungs- oder Tonwiedergabegeräte zu benutzen,

7. frei lebende Tiere zu stören oder zu beunruhigen, insbesondere durch Aufsuchen, Ton-, Lichtbildaufnahmen oder ähnliche Handlungen an ihren Nist-, Brut-, Wohn- und Zufluchtsstätten.

§ 4
Ausnahmen

(1) Ausgenommen von den Verboten nach § 3 dieser Verordnung sind:

1. die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung auf bisher landwirtschaftlich genutzten Flächen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang, einschließlich einer extensiven Beweidung nach dem 01.07. eines jeden Jahres mittels einer Großvieheinheit je Hektar sowie auf der in der Schutzgebietskarte gemäß § 1 Abs. 3 der Verordnung schraffiert gekennzeichneten Fläche eine ganzjährige Beweidung und eine Düngung von maximal 60 kg Stickstoff je Hektar und Jahr in mineralischer Form als reiner Stickstoffdünger oder als Mehrfachdünger oder in organischer Form; es gilt jedoch § 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 und 13 bis 16,

2. Pflegearbeiten an Gehölzen im Einvernehmen mit oder mit Zustimmung der *unteren* Naturschutzbehörde,

3. die Ansitzjagd auf Haarwild; weitergehende Formen der Jagd und die den Schutzzweck berührenden Maßnahmen des Jagdschutzes bedürfen des Einvernehmens mit oder der Zustimmung der *unteren* Naturschutzbehörde; es gilt jedoch § 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 12; die Neuerrichtung jagdlicher Einrichtungen bedarf der Genehmigung der *unteren* Naturschutzbehörde,

4. die extensive, mit den Schutzzielen in Einklang stehende Teichwirtschaft sowie die rechtmäßige Ausübung der Fischerei in der Zeit vom 01.10. bis zum 31.12. des jeweiligen Jahres und die Aufgaben des Fischereischutzes im Einvernehmen mit oder mit Zustimmung der *unteren* Naturschutzbehörde,

5. das Aufstellen oder Anbringen von Zeichen oder Schildern, die auf den Schutz oder die Bedeutung des Gebietes hinweisen, oder von Wegemarkierungen, Warntafeln, Ortshinweisen, Sperrzeichen und sonstigen Absperrungen, wenn die Maßnahme auf Veranlassung der unteren Naturschutzbehörde erfolgt; Kennzeichnungen, die nicht durch die untere Naturschutzbehörde erfolgen, bedürfen der Genehmigung der *unteren* Naturschutzbehörde,

6. Erkundungs-, Überwachungs-, Schutz-, Pflege-, Entwicklungs- sowie Forschungsmaßnahmen im Einvernehmen mit oder mit Zustimmung der *unteren* Naturschutbehörde,

7. Unterhaltungsmaßnahmen an Gewässern zum Schutz vor akuten Gefährdungen bewohnter Grundstücke durch Hochwasser; andere Unterhaltungsmaßnahmen bedürfen des Einvernehmens mit oder der Zustimmung der *unteren* Naturschutzbehörde,

8. Unterhaltungsmaßnahmen an bestehenden Straßen, Wegen, Gräben, Dränagen und geodätischen Festpunkten im Einvernehmen mit oder mit Zustimmung der *unteren* Naturschutzbehörde,

9. Unterhaltungsmaßnahmen an bestehenden ober- und unterirdischen Leitungen im Einvernehmen mit oder mit Zustimmung der *unteren* Naturschutzbehörde,

10. die Einleitung der geklärten Abwässer der beiden nördlich gelegenen Gehöfte am westlichen Rand des Naturschutzgebietes im bisherigen Umfang,

11. die landwirtschaftliche Bodennutzung, bei der der Nutzer bereit ist, sich zu den zur Erreichung des Schutzzweckes erforderlichen oder mit dem Schutzzweck zu vereinbarenden Maßnahmen freiwillig und nach Anzeige bei der *unteren* Naturschutzbehörde zu verpflichten.

(2) Das Einvernehmen ist herzustellen und die Zustimmung sowie die Genehmigung sind zu erteilen, wenn das Vorhaben mit dem Schutzzweck der Verordnung (§ 2 Abs. 2) zu vereinbaren ist oder diese Vereinbarkeit durch die Anordnung von Nebenbestimmungen hergestellt werden kann.

§ 5
Befreiungen

Von den Verboten des § 3 kann unter den Voraussetzungen des *§ 67 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG* auf Antrag Befreiung erteilt werden. Über den Antrag entscheidet die obere Naturschutzbehörde.

Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.

§ 6
Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des *§ 35 Abs. 1 Nr. 1 ThürNatG* handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem Verbot des § 3 zuwiderhandelt.

(2) Ordnungswidrig im Sinne von *§ 35 Abs. 1 Nr. 8 ThürNatG* handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine vollziehbare Nebenbestimmung in Form einer Auflage zu einer Befreiung nach § 5 überhaupt nicht, nicht vollständig, nicht rechtzeitig oder nicht ordnungsgemäß erfüllt.

(3) Die Ordnungwidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu *fünfzigtausend Euro* geahndet werden.

§ 7
(Inkrafttreten)

Es folgt 1 DIN-A4-Karte
(Karte aus drucktechnischen Gründen unmaßstäblich verändert)

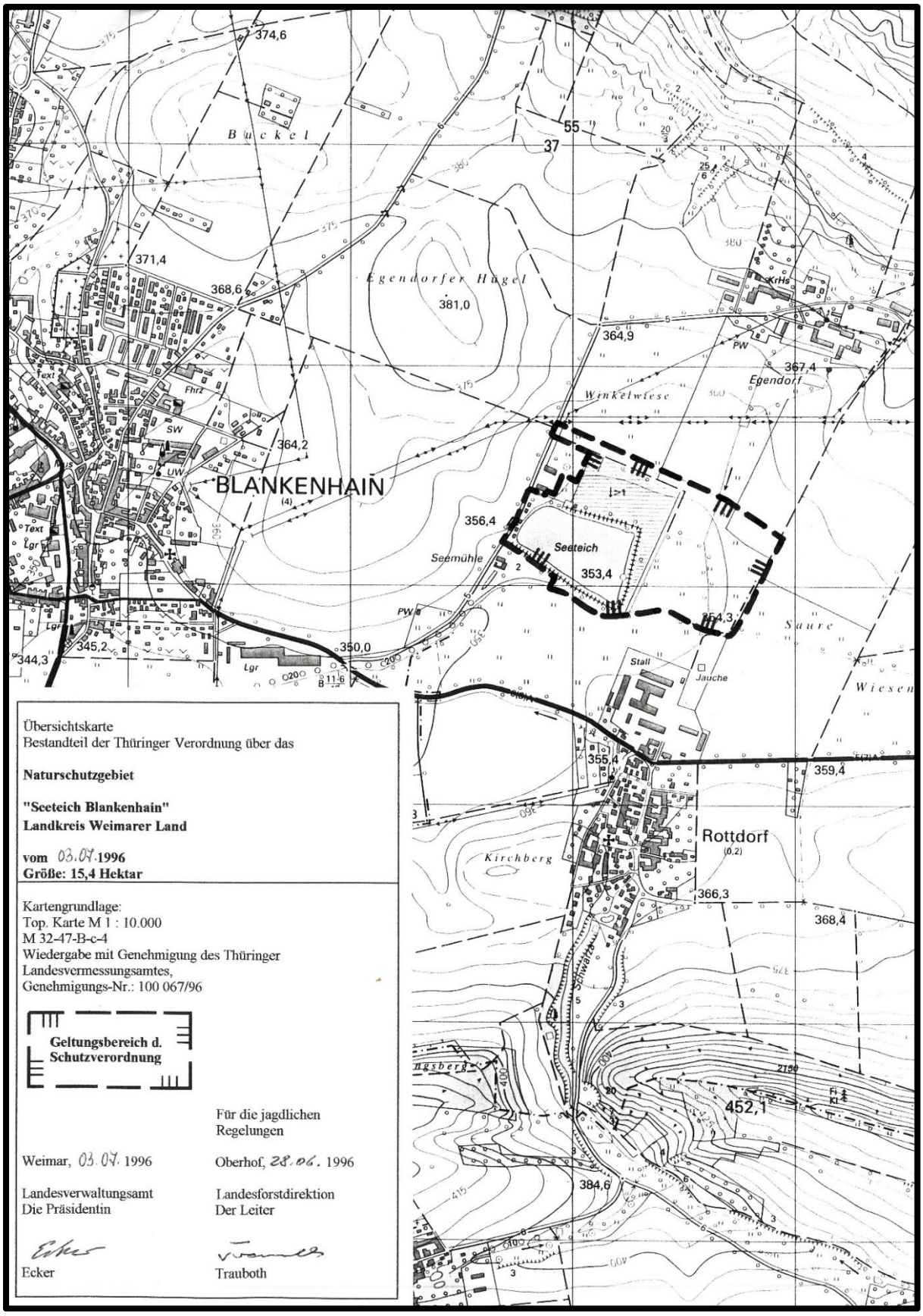
374,6
Bückel
371,4
368,6
Egendorfer Hügel
381,0
364,9
367,4
Egendorf
Winkelwiese
364,2
BLANKENHAIN
(4)
356,4
Seeteich
Seemühle
353,4
345,2
344,3
350,0
Stall
Jauche
Saure
Wiesen
355,4
359,4
Rottdorf
(0,2)
Kirchberg
366,3
368,4
452,1
384,6
Übersichtskarte
Bestandteil der Thüringer Verordnung über das
Naturschutzgebiet
"Seeteich Blankenhain"
Landkreis Weimarer Land
vom 03.07.**1996**
Größe: 15,4 Hektar
Kartengrundlage:
Top. Karte M 1 : 10.000
M 32-47-B-c-4
Wiedergabe mit Genehmigung des Thüringer
Landesvermessungsamtes,
Genehmigungs-Nr.: 100 067/96
Geltungsbereich d. Schutzverordnung
Für die jagdlichen Regelungen
Weimar, 03.07.1996
Oberhof, 28.06.1996
Landesverwaltungsamt
Die Präsidentin
Ecker
Landesforstdirektion
Der Leiter
Trauboth